

Wolfsberg AML-Grundsätze für das Korrespondenzbankgeschäft

- 1 Einleitung
- 2 Korrespondenzbankgeschäft
- 3 Verantwortlichkeit und Aufsicht
- 4 Risikoorientierte Ausübung der Sorgfaltspflicht
- 5 Grundsätze der Sorgfaltspflicht
- 6 Erhöhte Sorgfaltspflicht
- 7 Fiktive Banken
- 8 Zentralbanken und überstaatliche Organisationen
- 9 Zweigstellen, Filialen und Tochtergesellschaften
- 10 Anwendung auf existierende Kunden
- 11 Aktualisierung der Kundendaten
- 12 Verdächtige Aktivitäten: Überwachung und Berichterstattung
- 13 Organisation der Geldwäscheprävention
- 14 Empfehlung eines internationalen Registers

1 Einleitung

Die Wolfsberg Gruppe Internationaler Finanzinstitute¹ ist darin übereingekommen, dass diese Richtlinien bei der Einrichtung und Durchführung von Kundenbeziehungen im Korrespondenzbankgeschäft weltweite Anwendung finden. Die Wolfsberg-Gruppe glaubt, dass die Beachtung dieser Richtlinien das Risikomanagement verbessern und die Institute dazu befähigen wird, angemessene Geschäftsentscheidungen hinsichtlich ihrer Kunden zu treffen. Darüber hinaus wird die Beachtung dieser Richtlinien dem Ziel der Mitglieder der Wolfsberg-Gruppe entgegenkommen, einen Missbrauch ihrer weltweiten Aktivitäten zu kriminellen Zwecken zu verhindern.

¹ Die Wolfsberg Gruppe besteht aus den folgenden führenden internationalen Finanzinstituten: ABN AMRO Bank N.V., Banco Santander Central Hispano S.A., Bank of Tokyo-Mitsubishi Ltd., Barclays Bank, Citigroup, Credit Suisse Group, Deutsche Bank AG, Goldman Sachs, HSBC, J.P. Morgan Chase, Société Générale, UBS AG.

2 Korrespondenzbankgeschäft

Diese Richtlinien beziehen sich auf alle Geschäftsbeziehungen, die ein Institut mit einem Kunden im Korrespondenzbankgeschäft² eingeht oder aufrechterhält. Korrespondenzbankgeschäfte umfassen die Bereitstellung eines laufenden oder sonstigen Passivkontos und zugehöriger Dienste für ein anderes Institut. So sollen die Bedürfnisse des jeweiligen Instituts in den Bereichen des Cash Clearing, der Liquiditätssteuerung, der kurzfristigen Kapitalbeschaffung und der Anlage befriedigt werden. Institute können diese Richtlinien auf alle Beziehungen ausweiten, die sie mit Finanzinstituten unterhalten.

3 Verantwortlichkeit und Aufsicht

Das Institut soll Vorschriften und Verfahren definieren, in welchen spezifische Mitarbeiter bestimmt werden, die für die Einhaltung der hier festgelegten Grundsätze verantwortlich sind. Die Vorschriften und Verfahren sollen verlangen, dass mindestens eine Person, die dem Mitarbeiter gegenüber, der die Geschäftsbeziehung befürwortet, höher gestellt oder von ihm unabhängig ist, die Korrespondenzbank-Beziehung genehmigt. Darüber hinaus sollen sie eine unabhängige Nachprüfung durch geeignete Mitarbeiter ermöglichen. So soll die kontinuierliche Einhaltung der jeweiligen Vorschriften und Verfahren sowie der hier festgelegten Grundsätze sichergestellt werden.

4 Risikoorientierte Ausübung der Sorgfaltspflicht

Diese Grundsätze befürworten einen risikoorientierten Ansatz. Kunden im Korrespondenzbankgeschäft, die ein größeres Risiko darstellen, sollen einer erhöhten Sorgfaltspflicht unterliegen. Die Grundsätze stellen diejenigen Arten von Risikoindikatoren dar, die ein Institut beachten soll, wenn es eine Kundenbeziehung eingeht und anhand derer es feststellen kann, in welchem Maße es seiner Sorgfaltspflicht nachkommen muss. Das Institut beachtet insbesondere folgende Risikoindikatoren:

- Der Sitz des Kunden im Korrespondenzbankgeschäft
Das Land in dem der Kunde und/oder seine Muttergesellschaft ihren Sitz hat, kann ein höheres Risiko darstellen. Bestimmte Länder verfügen nach internationaler Auffassung über zu geringe Standards im Bereich der Geldwäschebekämpfung und unzureichende Aufsichtsmaßnahmen, oder sie stellen ein besonderes Risiko im Bereich von Kriminalität, Korruption und Terrorismusfinanzierung dar. Andere Gerichtsbarkeiten wiederum, etwa die Mitglieder der Financial Action Task Force (FATF), bieten ein stabileres Regelungsumfeld, welches zu geringeren Risiken führt. Die Institute werden die Verlautbarungen der entsprechenden Regulierungsbehörden und der einschlägigen internationalen Institutionen, etwa der FATF, prüfen, um den Risikograd festzustellen, der von der jeweiligen Gerichtsbarkeit ausgeht, im Gebiet derer der Kunde und/oder seine Muttergesellschaft ihren Sitz hat.
- Anteilsbesitz und Managementstrukturen des Kunden

² Ein Kunde im Korrespondenzbankgeschäft ist ein Finanzdienstleister, der Kunde eines Instituts ist. Dieser Finanzdienstleister nutzt die Konten des Instituts, um Transaktionen für seine eigenen Kunden abzuwickeln. Dazu gehören Banken, Börsenmakler, Investmentfondsgesellschaften, Investmentfonds, Investmentgesellschaften, Risikofonds, Einführende Broker, Finanzdienstleister, Pensionsfonds, Kreditkartenanbieter, Handelskreditgesellschaften, Verbraucherkreditunternehmen, Hypothekenbanken, Bausparkassen und Leasinggesellschaften (Liste ist nicht abschließend).

Der Sitz der Eigentümer, die Rechtsform des Unternehmens und die Transparenz der Eigentümerstruktur können größere Risiken darstellen. Gleichfalls können der Sitz und die Erfahrung des Managements Anlass für zusätzliche Bedenken sein. Die Beteiligung politisch exponierter Personen (PEPs) im Management oder in der Eigentümerstruktur eines Kunden kann das Risiko ebenfalls erhöhen. PEPs sind Privatpersonen, die wichtige öffentliche Positionen innehaben oder –hatten, etwa Regierungsbeamte, Führungskräfte von staatlichen Unternehmen, Politiker, hochrangige Parteifunktionäre, etc., sowie deren Familien und enge Mitarbeiter.

- Die Geschäfte des Kunden und seine Kundenbasis

Der Geschäftszweig, in welchem der Kunde aktiv ist, sowie die Art der Märkte, die er dabei bedient, können zu einem erhöhten Risiko führen. Aktivitäten in bestimmten Geschäftsfeldern, die international dafür bekannt sind, anfällig für Geldwäsche, Korruption oder Terrorismusfinanzierung zu sein, bedürfen zusätzlicher Aufmerksamkeit. Folglich stellt ein Kunde, der einen beträchtlichen Teil seines Geschäftseinkommens von Kunden einer hohen Risikogruppe bezieht, selbst ein höheres Risiko dar. Einer hohen Risikogruppe gehören solche Kunden eines Kunden im Korrespondenzbankgeschäft an, die mit Aktivitäten oder mit Ländern in Verbindung stehen, die von glaubwürdigen Quellen als besonders anfällig für Geldwäsche eingeschätzt wurden.

Jedes Institut kann jedem Risikofaktor nach eigenem Ermessen das aus seiner Sicht angemessene Gewicht zuteilen.

5 Grundsätze der Sorgfaltspflicht

Alle Kunden im Korrespondenzbankgeschäft sollen einer Überprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflicht unterzogen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Institut nach Kenntnis des Risikoprofils des Kunden die Geschäftsbeziehung ohne weitere Bedenken eingehen kann. Ein Institut kann dabei berücksichtigen, dass ein Kunde im Korrespondenzbankgeschäft in einem aufsichtsrechtlichen Umfeld arbeitet oder einem solchen unterworfen ist, in welchem nach internationaler Auffassung eine hinreichende Geldwäschebekämpfung stattfindet. In diesem Falle kann sich ein Institut in Ausübung seiner Sorgfaltspflicht auch auf öffentlich erhältliche Informationen verlassen, die sie entweder von ihrem Kunden oder von verlässlichen Dritten (Behörden, Börsen, etc.) erhalten hat. Bei der Überprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflicht hinsichtlich eines Kunden im Korrespondenzbankgeschäft sollen, soweit im einzelnen Fall anwendbar, die folgenden Elemente berücksichtigt werden:

- Sitz und Organisationsform des Kunden

Die Gerichtsbarkeit, im Bereich derer die Muttergesellschaft des Kunden eingetragen ist und/oder ihren Hauptsitz hat, und diejenige, im Bereich derer die jeweilige Geschäftseinheit angesiedelt ist, welche die Geschäftsbeziehung führen möchte; zudem die Rechtsform des Kunden.

- Eigentümerstruktur und Geschäftsleitung des Kunden

Ob sich der Kunde börsennotiert ist oder sich in Privateigentum befindet; im Falle eines börsennotierten Unternehmens, ob dessen Anteile an einem Aktienmarkt im Bereich einer Gerichtsbarkeit gehandelt werden, die über anerkannte Regelungsmechanismen verfügt; zudem die Identität maßgeblicher Beteiligungen. Die Struktur und die Erfahrung der Geschäftsleitung. Diese umfasst die obersten Entscheidungsträger, die für das Tagesgeschäft zuständig sind. Abhängig vom

jeweiligen Einzelfall können dazu auch Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates, des Aufsichtsrates oder eines vergleichbaren Führungsgremiums gehören. Zudem ist die Existenz politisch exponierter Personen in den Führungsgremien oder in der Eigentümerstruktur zu beachten.

- **Geschäftsfelder des Kunden**
Die Arten von Finanzprodukten und -dienstleistungen, die der Kunde im Korrespondenzbankgeschäft seinen eigenen Kunden anbietet, und, abhängig von dem mit dem Kunden verbundenem Risiko, die erreichten geographischen Absatzmärkte.
- **Angebotene Produkte oder Dienstleistungen**
Die geschäftliche(n) Absicht(en) des Instituts hinsichtlich des Kunden, einschließlich der dem Kunden angebotenen Produkte und Dienstleistungen.
- **Behördlicher Status und vergangenes Verhalten**
Die oberste Aufsichtsbehörde, die für die Beaufsichtigung oder Regulierung des Kunden verantwortlich ist. Je nach Einzelfall wird eine Institution auch öffentlich verfügbare Materialien berücksichtigen, um herauszufinden, ob der Kunde in der nahen Vergangenheit von einem Strafverfahren oder von behördlichen Sanktionen betroffen war.
- **Kontrollmechanismen zur Geldwäschebekämpfung**
Die Beschaffenheit der beim Kunden verwendeten Kontrollmechanismen zur Bekämpfung von Geldwäsche und das Ausmaß ihrer Anwendung im gesamten Unternehmen.
- **Keine Geschäftsvereinbarungen mit sog. Shell Banks**
Es muss gesichert sein, dass die Kunden im Korrespondenzbankgeschäft die Produkte und Dienstleistungen des Instituts nicht nutzen werden, um Geschäfte mit fiktiven Banken einzugehen.
Eine „Shell Bank“ ist ein Bank, die: (i) keine geschäftliche Tätigkeiten an einer festgelegten Adresse im Bereich derjenigen Gerichtsbarkeit durchführt, in deren Hoheitsbereich sie berechtigt ist, Bankgeschäfte zu tätigen; (ii) nicht eine(n) oder mehrere Vollzeitbeschäftigte an dieser Adresse beschäftigt; (iii) keine Betriebsunterlagen an dieser Adresse führt; und (iv) nicht durch die Bankaufsichtsbehörde überprüft wird, die ihr die amtliche Zulassung zur Tätigkeit von Bankgeschäften erteilt hat. Eine Bank, die diese Kriterien erfüllt, die aber zugleich eine abhängige Tochtergesellschaft ist, ist keine Shell Bank im Sinne dieser Grundsätze. Eine abhängige Tochtergesellschaft ist eine Bank, die ansonsten eine Shell Bank oder „Offshore Bank“ (je nach Einzelfall) wäre, die allerdings direkt oder indirekt im Eigentum eines Finanzinstituts gehört, das in einer Gerichtsbarkeit zugelassen ist, die nicht zu den von der FATF benannten nicht-kooperierenden Gerichtsbarkeiten gehört, und die der Kontrolle durch eine Bankaufsichtsbehörde dieser Gerichtsbarkeit untersteht.
- **Kundenbesuche**
Wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen, sollte ein Repräsentant des Instituts den Kunden auf seinem Firmengelände besuchen. Dies sollte vor oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Begründung der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden geschehen und dient unter anderem der Feststellung, ob es sich bei dem Kunden um eine Shell Bank handelt.

6 Erhöhte Sorgfaltspflicht

Zusätzlich zur allgemeinen Sorgfaltspflicht wird jedes Institut diejenigen Kunden, die ein größeres Risiko darstellen, einer erhöhten Überprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflicht unterwerfen.

Die Einhaltung der erhöhten Sorgfaltspflicht erfordert die Berücksichtigung der folgenden Elemente, die sicherstellen sollen, dass das Institut über ein besseres Verständnis der einzelnen Faktoren verfügt:

- **Eigentümerstruktur und Geschäftsleitung**
Für alle maßgeblichen Beteiligungen: Vermögensquellen und Hintergrund der Anteilseigner, einschließlich ihrer geschäftlichen Reputation, sowie alle erheblichen Eigentümerwechsel der näheren Vergangenheit (z.B. der letzten fünf Jahre). Darüber hinaus detailliertere Informationen über die Erfahrung der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung sowie alle erheblichen Wechsel in der Geschäftleitung in der näheren Vergangenheit (z.B. in den letzten zwei Jahren).
- **Beteiligung von politisch exponierten Persönlichkeiten**
Wenn eine politische exponierte Persönlichkeit offensichtlich an dem Unternehmen beteiligt ist oder eine Führungsrolle in diesem ausübt, so muss das Institut sicherstellen, dass es die Rolle dieser Person beim Kunden nachvollziehen kann.
- **Kontrollmechanismen zur Geldwäschebekämpfung**
Die Qualität der Kontrollmechanismen des Kunden zur Geldwäschebekämpfung und zur Identitätsfeststellung bei der Kundenannahme und die Frage, ob diese internationalen Standards gerecht werden. Das Ausmaß, in dem eine Institution Erkundigungen einholen wird, hängt vom jeweiligen Risikograd ab. Zusätzlich kann die Institution mit Vertretern des Kunden sprechen, um sicherzugehen, dass sich die Geschäftsleitung der Bedeutung der Geldwäschebekämpfung bewusst ist.
- **Downstream Correspondent Clearing**
Ein Downstream Correspondent Clearer ist ein Kunde im Korrespondenzbankgeschäft, der Korrespondenzbank-Dienstleistungen von einem Institut bezieht und selbst anderen Finanzinstituten Korrespondenzbank-Dienstleistungen in derselben Währung anbietet, in welcher seine Geschäftsbeziehung zu dem Institut abgewickelt wird. Wenn diese Dienstleistungen einem Kunden angeboten werden, der selbst ein Downstream Correspondent Clearer ist, wird das Institut angemessene Maßnahmen einleiten, um nachzuvollziehen, welcher Art von Finanzinstituten der Kunde die Downstream Correspondent Clearing-Leistungen anbietet. Dabei wird es insbesondere beachten, inwieweit der Kunde die Maßnahmen zur Geldwäschebekämpfung derjenigen Finanzinstitute überprüft, denen er seine Dienste anbietet.

7 Fiktive Banken

Ein Institut wird seine Produkte und Dienstleistungen nicht einer fiktiven Bank anbieten.

8 Zentralbanken und überstaatliche Organisationen

Diese Richtlinien sollen grundsätzlich nicht für Geschäftsbeziehungen mit Zentralbanken und Finanzbehörden von Mitgliedsstaaten des FATF, sowie mit überstaatlichen Banken,

regionalen Entwicklungsbanken oder Handelsbanken (z.B. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Internationaler Währungsfonds, Weltbank) angewandt werden. Dies gilt zumindest insoweit, als die Geschäftsbeziehung mit dieser Einrichtung auf Produkte und Dienstleistungen bezogen ist, die zum Kernbereich der Tätigkeiten dieser Einrichtung gehören.

9 Zweigstellen, Filialen und Tochtergesellschaften

Der Entscheidung über Intensität und Umfang der Ausübung der Sorgfaltspflicht hinsichtlich eines Kunden sollte die Beziehung zwischen dem Kunden und seiner Muttergesellschaft (wenn vorhanden) berücksichtigen. Wenn Zweigstellen, Filialen und Tochtergesellschaften betroffen sind, so soll für die Beurteilung des Ausmaßes der Sorgfaltspflicht grundsätzlich die jeweilige Muttergesellschaft berücksichtigt werden. Handelt es sich um eine Tochtergesellschaft, die nicht gründlich und effektiv durch die Muttergesellschaft kontrolliert wird, so sollen sowohl der Kunde als auch seine Muttergesellschaft überprüft werden. Besonderheiten hinsichtlich der konkreten Zweigstelle, Filiale oder Tochtergesellschaft können es zudem erfordern, dass einer erhöhten Sorgfaltspflicht nachzukommen ist.

10 Anwendung auf existierende Kunden

Institutionen werden diese Richtlinien gegenüber neuen Kunden im Korrespondenzbankgeschäft anwenden. Da die hier festgelegten Grundsätze Bestandteile enthalten können, die bislang noch nicht umfassend zur Anwendung kommen, führt jedes Institut eine risikoorientierte Überprüfung ihrer bereits existierenden Kunden im Korrespondenzbankgeschäft durch. Dadurch kann festgestellt werden, ob eine Überprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflicht notwendig ist, um die von diesen Grundsätzen geforderten Kenntnisse zu erlangen.

11 Aktualisierung der Kundendaten

Die Richtlinien und Verfahren der Institute sollten die regelmäßige Nachprüfung und Aktualisierung der Informationen über ihre Kunden anordnen. Dies ist ebenso notwendig, wenn sich erhebliche Änderungen hinsichtlich des Risikoprofils eines Kunden ergeben. Die regelmäßige Überprüfung der Kunden findet auf risikoorientierter Basis statt.

12 Verdächtige Aktivitäten: Überwachung und Berichterstattung

Das Institut soll bankweite Richtlinien und Verfahren einführen, um ungewöhnliche oder verdächtige Aktivitäten aufzudecken und zu untersuchen und diese nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Gesetze zu melden. Sie sollen darauf hinweisen, welche Arten von Aktivitäten als ungewöhnlich oder verdächtig anzusehen sind, und zudem entsprechende Beispiele enthalten. Die Richtlinien und Verfahren sollten eine angemessene Überwachung der Aktivitäten des Kunden beinhalten.

13 Organisation der Geldwäscheprävention

Diese Grundsätze sollen eine wesentliche Komponente der Maßnahmen zur Geldwäscheprävention des jeweiligen Instituts darstellen.

14 Empfehlung eines internationalen Registers

Die Wolfsberg-Gruppe fördert die Entwicklung und behördliche Unterstützung eines internationalen Registers für Finanzinstitute. Bei der Registrierung würden die jeweiligen Institute Informationen zur Verfügung stellen, welche für die Durchführung einer Überprüfung im Rahmen der Sorgfaltspflicht nach Maßgabe der hier dargelegten Grundsätze nützlich sind. Finanzinstitute könnten sodann bei ihren Überprüfungen auf diese Informationen vertrauen.